Stadt Rheinfelden, Gemarkung Rheinfelden

BEBAUUNGSPLAN „KAPUZINERSTASSE“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Stand: 20.02.2018

Bearbeitung: M.Sc. Biologie E. Böhler

Auftraggeber:

Stadt Rheinfelden (Baden)
Stadtverwaltung
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass 2

2 Untersuchungsgebiet 3

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands 3

4 Vögel 5
4.1 Bestand 5
4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 6
4.3 Ausgleichsmaßnahmen 6
4.4 Prüfung der Verbotstatbestände 7
4.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung 8

5 Fledermäuse 9
5.1 Bestand 9
5.2 Vermeidungsmaßnahmen 9
5.3 Ausgleichsmaßnahmen 10
5.4 Prüfung der Verbotstatbestände 10
5.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung 11

6 Literatur 12

1 Anlass

Planvorhaben

Die Stadt Rheinfelden plant die Erweiterung des seit 2012 bestehenden Hochrheincenter (HRC I). Geplant ist der Umbau bzw. die Erweiterung des im Osten anschließenden Gebäudes zum Hochrheincenter II (HRC II).

Die Erweiterung liegt in einem für den Rheinfelder Einzelhandel exponierten Bereich und soll dazu beitragen, den Standort Rheinfelden weiterzuentwickeln. Die bisher heterogenen Nutzungsstrukturen sollen in einem Schwerpunkt gefasst werden.

Es ist geplant, die Verkaufsflächen des 1. OG zu verbinden, sodass beide Gebäude in diesem Bereich verschmelzen. Zudem sind vom 2. bis 6. Obergeschoß Wohneinheiten geplant. Wichtige städtebauliche Qualitäten bieten die benachbarten Platzsituationen (Friedrichplatz, Oberrheinplatz, Kirchplatz).

Im HRC II sollen Verkaufsflächen, Büroflächen und Wohnungseinheiten entstehen. Um dem Stellplatzbedarf gerecht zu werden, soll eine Tiefgarage unter dem Seidenweberweg bzw. der südlich anschließenden privaten Flächen entstehen. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über die Basler Straße. Auf die Parklatzflächen in der Kapuzinerstraße soll verzichtet werden. Anlieferungsmöglichkeiten für die Läden in der Kapuzinerstraße, Zufahrten zur Tiefgarage sowie Behinderten- und Taxistellplätze bleiben jedoch erhalten.

§ 44 BNatSchG

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sind auch die Vorgaben des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu prüfen.

Aufgrund der eher kleinen Eingriffsfläche von ca. 12.940 m² und des bestehenden hohen Versiegelungsanteils mit der vorhandenen Bebauung und Nutzung als Lebensmittelmarkt wird eine artenschutzrechtliche Einschätzung zur Erfassung der örtlich vorhandenen Habitate als ausreichend erachtet.

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG weitere rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen. Die Aussagen beschränken sich deshalb auf mögliche Beeinträchtigungen und die ggf. in diesem Zusammenhang erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum

Das Eingriffsgebiet befindet sich im Siedlungsbereich von Rheinfelden.

Schutzgebiete

Der Eingriffsbereich befindet sich laut LUBW innerhalb des Naturraumes Hochrheintal innerhalb der Großlandschaft Hochrheingebiet.

Abbildung 1: Lage Eingriffsgebiet (rot)

Schutzgebiete und Biotope

Im Eingriffsbereich befinden sich keine geschützten Flächen.

Im Wirkungsbereich des Bauvorhabens befinden sich keine geschützten Flächen.

Das nächst gelegene FFH Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Schutzgebiets- Nr. 8312311) befindet sich in etwa 5 km nördlicher Entfernung. Etwa 3 km in westlicher Richtung liegt ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes „Südwestlicher Dinkelberg“ (Schutzgebiets- Nr. 3.36.004). Vogelschutzgebiete, Natur- oder Waldschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind in der näheren Umgebung des Plangebiets nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene Biotop nach §30BNatSchG „Fels N Höllhakenfels Rheinfelden“ (Biotop- Nr. 284123367810) befindet sich ca. 600 m östlich des Plangebiets.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete oder eine Verletzung der Schutzziele kann aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Vorbemerkung

Grundsätzlich können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung bzw. Prüfung die artenschutzrechtlichen Belange auch gutachterlich abgewogen werden, insofern die artenschutzrechtliche Argumentation ausreichend umfangreich und plausibel erscheint. Für kleinere Bauvorhaben im kommunalen Bereich wird die artenschutzrechtliche Einschätzung als ausreichend betrachtet.

Auszug aus dem BVerwG 9 A 14.07:

Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.

Methodik

Aufgrund des bestehenden hohen Versiegelungsanteils mit Gewerbenutzung wird eine artenschutzrechtliche Einschätzung mit einer Begehung zur Erfassung der örtlich vorhandenen Habitate als ausreichend erachtet.

Ebenso sind die stark anthropogen geprägten und versiegelten Innenstadtbereiche für die Artengruppe der Reptilien und Amphibien uninteressant, da sich keine geeigneten Lebensräume entwickeln können. Ebenso sind keine Bäume mit Baumhöhlen als Brut-Quartiere vorhanden.

Zudem fand die Beauftragung nach der Brutperiode bzw. Kartierperiode statt, sodass eine vollständige Aufnahme der Avifauna nicht möglich war. Dennoch konnte während der Geländebegehungen, aufgrund der vorgefundenen Strukturen zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände die Habitateigenschaften des abzubrechenden Gebäudes hinreichend qualifiziert beurteilt werden.

Insgesamt fand zur Begutachtung der Fläche eine Begehung am 18.10.2017 von ca. 12:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr bei Sonnenschein und ca. 20 Grad Celsius statt. Auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung und deren Ausprägung sowie der nachgewiesenen Arten wurde für die artenschutzrechtliche Einschätzung das zu erwartende Artenspektrum definiert.

Die Habitatfunktionen im Eingriffsbereich wurden augenscheinlich begutachtet. Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor.

Amphibien

Innerhalb des Eingriffsbereichs finden sich keine aquatischen und terrestrischen Lebensräume, die für Amphibien nutzbar wären. Ca. 400 m südlich des Eingriffsbereiches findet sich der Rhein (Gewässer-ID: 6.187) mit entsprechenden Gehölz- und Tümpelstrukturen am Ufer. Aufgrund der Entfernung zum Eingriffsbereich sowie des städtisch geprägten Umfelds mit massiven Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelungen sowie verkehrsbedingte Zerschneidungswirkungen können Vorkommen von Amphibien und damit auch Beeinträchtigungen für Amphibien ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Aussagen zur Artengruppe der Amphibien sind daher nicht notwendig.

Reptilien

Im Plangebiet befinden sich keine Strukturen, die potentiell durch Reptilien als Habitat nutzbar wären.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades, der hohen Verkehrsdichte und fehlender Habitate für die verbreitungsbedingt vorkommenden Reptilien kann im Plangebiet ein Vorkommen von Reptilien ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe Reptilien ist daher nicht erforderlich.

Avifauna

Ein Teil des Eingriffsgebietes erfüllt Habitatfunktionen als Brut- und Nahrungshabitat für die Vögel der Siedlungsbereiche, daher kann nicht auf eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Avifauna verzichtet werden Bisher wurden ausschließlich Beobachtungen außerhalb der klassischen Brutperiode durchgeführt und potentielle Habitate erfasst.

Fledermäuse

Im Moment liegen im Hinblick auf die Fledermausfauna die öffentlich zugänglichen Verbreitungsdaten der Fledermäuse auf Basis der Messtischblätter der amtlichen, topografischen Karten vor. Innerhalb des Plangebiets kommen kaum nutzbare Sommer- und Zwischenquartiere vor, jedoch kann direkt angrenzend eine Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Daher sind artenschutzrechtliche Aussagen zur Fledermausfauna notwendig.

4 Vögel

4.1 Bestand

Bestand und Auswirkungen

Bei der Ortbegehung am 18.10.2017 wurden kaum Vogelarten registriert. Lediglich ein Haussperling konnte beobachtet werden. Laut LUBW gibt es Nachweise innerhalb des Quadranten 8412 für den Wanderfalken, Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Uhu.

Der Eingriffsbereich bzw. die kleinen Grünflächen und Gartenbereiche sind im Plangebiet aufgrund der Vorbelastungen und Habitatbedingungen innerhalb des stark anthropogen geprägten Bereiches nicht als Nahrungshabitat für Greifvögel, Weißstorch und Uhu nutzbar.

Die Einzelbäume und Heckenstrukturen im Planungsgebiet sind aufgrund der Lage in einem stark von anthropogenen Störungen ausgesetzten Bereich nur bedingt als Brutplatz nutzbar.

Am zur Erweiterung vorgesehenen Gebäude konnten keine Nester von Gebäudebrütern festgestellt werden. Jedoch kann eine Besiedelung der Fassaden durch Gebäudebrüter zumindest im Bereich des Seidenweberweges nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der Beauftragung außerhalb der Brutzeit der Vögel, konnte keine methodisch abgesicherte Untersuchung zur Avifauna stattfinden. Da jedoch Hausperlinge im Planbereich festgestellt werden konnten und laut Verbreitungskarten ebenfalls Mehlschwalben vorkommen könnten, sind bei Rodungs- und Abbrucharbeiten artenschutzrechtliche Fristen (Rodungen vom Oktober bis Ende Februar) einzuhalten. Zudem müssen vor Baubeginn bzw. vor dem Abbruch des Gebäudes die betroffenen Gebäudebereiche während der Brutzeit nochmals auf eine Besiedlung durch die Avifauna untersucht und freigegeben werden, um ggf. über weitere Maßnahmen wie z.B. CEF – Maßnahmen entscheiden zu können.

Mögliche Störwirkungen bleiben auf die Bauzeit beschränkt. Die umliegenden Gehölz- und Gebäudestrukturen bieten der Avifauna geeignete Ausweichhabitate. Zudem sind bereits hohe Vorbelastungen aufgrund der Lage innerhalb eines stark anthropogen geprägten Bereiches mit hoher Verkehrsdichte vorhanden.

Die Gartenbereiche mit Zierrasenflächen bieten ein gewisses, wenn auch geringwertiges Nahrungsrevier für die vorkommenden Vogelarten. Der Teilverlust von Nahrungsrevier durch die geplanten Stellplätze kann durch die umliegenden Gartenbereiche mit Zierrasenflächen kompensiert werden.

Tabelle 1 Übersicht über die im Plangebiet vorgefundenen und potentiell möglichen Vogelarten.

Nr.	deutscher Name	Status	RL BW	BNatSchG	EUV
1	Haussperling	Möglich: Min. 1 -2 Brutpaare im Plangebiet bzw. angrenzend	V	b	
2	Mehlschwalben	Möglich: Min. 1 -2 Brutpaare im Plangebiet bzw. angrenzend	V	b	
	Wanderfalken	Überflug im Luftraum	*	s	ja
	Rotmilan	Überflug im Luftraum	*	s	ja
	Weißstorch	Überflug im Luftraum	V	s	
	Schwarzmilan	Überflug im Luftraum	*	s	ja
	Uhu	Überflug im Luftraum	*	s	ja

Rote Liste neu (Fassung 6. Stand 31.12.2013): * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; R= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad.
Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010
b = besonders geschützt
s= streng geschützt

4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Die Rodungen der Gehölze / Einzelbäume und Zierhecken sowie die Abbrucharbeiten sollten innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden (Zeitraum: Oktober bis Ende Februar). Sofern dies aus bauzeitlichen Gründen nicht möglich ist, darf eine Rodung erst nach erneuter Kontrolle des Baums auf Bruttätigkeiten von Vögeln und Freigabe der Rodung durch eine Fachkraft erfolgen.
- Das Gebäude sollte während der Brutperiode vor Eingriffsbeginn bzw. Abbruch des Gebäudes von einer ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Gebäudebrütern untersucht werden. Ggf. müssen entsprechende weitere Maßnahmen wie z.B. CEF - Maßnahmen eingeleitet werden.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen

(Vorgezogene) Ausgleichs-maßnahmen

Da bei der avifaunistischen Untersuchung keine tatsächlich vorhandenen Brutstätten erfasst wurden, diese aber auch nicht ausgeschlossen werden können, würde es sich bei Ausgleichsmaßnahmen um rein prophylaktische CEF-Maßnahmen handeln, die empfohlen werden würden, da aufgrund der Jahreszeit keine abgesicherte Untersuchung stattfinden konnte.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wird daher empfohlen vor Eingriffsbeginn bzw. vor Abbruch des Gebäudes eine avifaunistische Untersuchung während der Brutzeit durchzuführen. Erst dann kann über die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen abschließend entschieden werden.

4.4 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Innerhalb des Eingriffsbereichs finden sich Brutmöglichkeiten für Baum- und Heckenbrüter sowie Gebäudebrüter. Werden die Bäume ohne zeitliche Einschränkungen gerodet oder die Gebäude abgebrochen, kann eine Tötung von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden.

Um die Verbotstatbestände der Tötung auszuschließen, müssen die gesetzlichen Rodungszeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar als Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Rodung der Gehölze sowie im Hinblick auf einen Abbruch der Gebäude eingehalten werden.

Sofern dies aus bauzeitlichen Gründen nicht möglich ist, darf eine Rodung des Baums erst nach erneuter Kontrolle auf Bruttätigkeiten von Vögeln und Freigabe der Rodung durch eine Fachkraft erfolgen.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Innerhalb des Eingriffsbereichs finden sich Brutmöglichkeiten für Baum- und Heckenbrüter sowie Gebäudebrüter. Werden die Bäume ohne zeitliche Einschränkungen gerodet oder die Gebäude abgebrochen, kann eine Tötung von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden.

Um die Verbotstatbestände der Tötung auszuschließen, müssen die gesetzlichen Rodungszeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar als Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Rodung der Gehölze sowie im Hinblick auf den Abbruch der Gebäude eingehalten werden.

Sofern dies aus bauzeitlichen Gründen nicht möglich ist, darf eine Rodung des Baums erst nach erneuter Kontrolle des Baums auf Bruttätigkeiten von Vögeln und Freigabe der Rodung durch eine Fachkraft erfolgen.

Bauzeitlich bedingte Störungen können aufgrund umliegender Strukturen (Gärten) und dem Erhalt von Einzelbäumen im Bereich des Seidenweberweges kompensiert werden. Die Tiere können in die störungsfreien Zonen flüchten und der Tatbestand der Störung kann ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs-verbot

„*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Da bei der avifaunistischen Untersuchung keine tatsächlich vorhandenen Brutstätten erfasst wurden, diese aber auch nicht ausgeschlossen werden können, würde es sich bei Ausgleichsmaßnahmen um rein prophylaktische CEF-Maßnahmen handeln, die empfohlen werden würden, da aufgrund der Jahreszeit keine abgesicherte Untersuchung stattfinden konnte.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wird daher empfohlen vor Eingriffsbeginn bzw. vor Abbruch des Gebäudes eine avifaunistische Untersuchung während der Brutzeit durchzuführen. Erst dann kann über die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen abschließend entschieden werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Bei der Ortsbegehung am 18.10.2017 wurden kaum Vogelarten registriert. Lediglich ein Haussperling konnte beobachtet werden. Die Einzelbäume und Heckenstrukturen im Planungsgebiet sind aufgrund der Lage in einem stark von anthropogenen Störungen ausgesetzten Bereich nur bedingt als Brutplatz nutzbar.

Am zur Erweiterung vorgesehenen Gebäude konnten keine Nester von Gebäudebrütern festgestellt werden. Jedoch kann eine Besiedelung der Fassaden durch Gebäudebrüter zumindest im Bereich des Seidenweberweges nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der Beauftragung außerhalb der Brutzeit der Vögel, konnte keine methodisch abgesicherte Untersuchung zur Avifauna stattfinden. Da jedoch Hausperlinge im Planbereich festgestellt werden konnten und laut Verbreitungskarten ebenfalls Mehlschwalben vorkommen könnten, sind bei Rodungs- und Abbrucharbeiten artenschutzrechtliche Fristen (Rodungen vom Oktober bis Ende Februar) einzuhalten. Zudem müssen vor Baubeginn bzw. vor dem Abbruch des Gebäudes die betroffenen Gebäudebereiche während der Brutzeit nochmals auf eine Besiedlung durch die Avifauna untersucht und freigegeben werden, um ggf. über weitere Maßnahmen wie z.B. CEF – Maßnahmen entscheiden zu können.

Mögliche Störwirkungen bleiben auf die Bauzeit beschränkt. Die umliegenden Gehölz- und Gebäudestrukturen bieten der Avifauna geeignete Ausweichhabitate. Zudem sind bereits hohe Vorbelastungen aufgrund der Lage innerhalb eines stark anthropogen geprägten Bereiches mit hoher Verkehrsdichte vorhanden.

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Die Rodungen der Gehölze / Einzelbäume und Zierhecken sowie die Abbrucharbeiten sollten innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden (Zeitraum: Oktober bis Ende Februar). Sofern dies aus bauzeitlichen Gründen nicht möglich ist, darf eine Rodung erst nach erneuter Kontrolle des Baums auf Bruttätigkeiten von Vögeln und Freigabe der Rodung durch eine Fachkraft erfolgen.
- Das Gebäude sollte während der Brutperiode vor Eingriffsbeginn bzw. Abbruch des Gebäudes von einer ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Gebäudebrütern untersucht werden. Ggf. müssen entsprechende weitere Maßnahmen wie z.B. CEF - Maßnahmen eingeleitet werden.

Da bei der avifaunistischen Untersuchung keine tatsächlich vorhandenen Brutstätten erfasst wurden, diese aber auch nicht ausgeschlossen werden können, würde es sich bei Ausgleichsmaßnahmen um rein prophylaktische CEF-Maßnahmen handeln, die empfohlen werden würden, da aufgrund der Jahreszeit keine abgesicherte Untersuchung stattfinden konnte. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wird daher empfohlen vor Eingriffsbeginn bzw. vor Abbruch des Gebäudes eine avifaunistische Untersuchung während der Brutzeit durchzuführen. Erst dann kann über die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen abschließend entschieden werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

5 Fledermäuse

5.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Laut Rasterkarten der LUBW TK-25 Quadrantenbasis (8412) könnten verbreitungsbedingt Großes Mausohr Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Weißrandfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Braunes Langohr vorkommen.

Auswirkungen

Die Bechsteinfledermaus sowie der Kleine Abendsegler sind vorwiegend an den Lebensraum Wald gebunden, ein Vorkommen im Eingriffsbereich kann daher ausgeschlossen werden.

Die Wasserfledermaus bevorzugt strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer und Waldanteil. Aufgrund der Lage im isolierten Siedlungsbereich kann eine Nutzung des Gebiets als Sommer- und Zwischenquartier ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich keine älteren Einzelbäume die Sommer- oder Zwischenquartiere bzw. Winterquartiere in Form von Rindenritzen oder Baumhöhlen bieten könnten.

Das zur Erweiterung bzw. zum Abbruch vorgesehene Gebäude bietet aufgrund fehlender Strukturen kaum Ritzen- oder Spaltenquartiere und keine Einflugmöglichkeiten, da keine Dachvorsprünge oder Nischen vorhanden sind. Ebenfalls bietet das Gebäude keinen Dachstuhl oder ähnliches an. Geeigneter erscheinen die angrenzenden älteren Wohngebäude die Rolladenkästen, Dachvorsprünge und Dachböden haben und damit Nischenbewohnern Lebensraum bieten. Um Beeinträchtigungen aufgrund der Nähe zum Eingriffsbereich zu vermeiden, sind daher entsprechende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Die Gehölzstrukturen innerhalb des Gebietes und der angrenzenden Gartenbereiche sind nicht sehr hoch und besitzen keine Linearität. Eine Nutzung als Leitstrukturen während der Transferflüge in die Jagdgebiete kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung als Nahrungsrevier kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wird jedoch aufgrund des sehr geringwertigen Nahrungsangebotes als unwahrscheinlich angesehen. Zudem kann der Teilverlust an Gehölzen und Gartenflächen durch die Umgebung mit Gartenflächen und dem nahen Rhein ausgeglichen werden.

Da innerhalb des Eingriffsbereichs bzw. am zur Erweiterung bzw. Abbruch vorgesehenen Gebäude keine potentiell nutzbaren Habitatstrukturen vorhanden sind, kann eine Schädigung der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung der Verbotstatbestände müssen folgende Maßnahmen eingehalten werden:

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.

Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsgebiet laut LUBW vorkommenden Arten

Art Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
Myotis myotis	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
Plecotus auritus	Braunes Langohr	IV	s	3	V
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	II, IV	s	2	2
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	IV	s	3	*
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	II, IV	s	R	2
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	IV	s	G	D
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	IV	s	i	*
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	IV	s	D	D

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; G= seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad. i= saisonal auftretende Wanderart. D= Datenlage unzureichend. R= extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion
Europäische FFH-Richtlinie : RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009.
§Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010
b=besonders geschützt
s = streng geschützt

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

(Vorgezogene) Ausgleichs-maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine Lebensräume der Fledermäuse zerstört werden.

5.4 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da durch den Eingriff keine für die Fledermausfauna relevante Gehölzstrukturen entfernt werden müssen und die für den Abbruch vorgesehenen Gebäude ebenfalls weder als Zwischen- noch als Winterquartier in Frage kommen, kann eine Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Da Fledermäuse während der Dämmerung auf Jagd gehen und durch bauliche Tätigkeiten in ihrer Aktivität in den angrenzenden älteren Gebäuden gestört werden könnten, kann bei entsprechenden Tätigkeiten der Verbotsbestand der Störung nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauarbeiten nur tagsüber und entsprechende Beleuchtung an Gebäuden) kann vom Verbotsbestand der Störung abgesehen werden

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs-verbot

„*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Da durch den Eingriff keine Gehölzstrukturen entfernt und auch keine Gebäude abgerissen werden müssen, welche jeweils Lebensraumpotential bieten, kann eine Schädigung von relevanten Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im betroffenen Quadranten finden sich laut LUBW 14 Fledermaus-Arten.

Innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich keine älteren Einzelbäume, die Sommer- oder Zwischenquartiere bzw. Winterquartiere in Form von Rindenritzen oder Baumhöhlen bieten könnten.

Das zur Erweiterung bzw. zum Abbruch vorgesehene Gebäude bietet aufgrund fehlender Strukturen kaum Ritzen- oder Spaltenquartiere und keine Einflugmöglichkeiten, da keine Dachvorsprünge oder Nischen vorhanden sind. Ebenfalls bietet das Gebäude keinen Dachstuhl oder ähnliches an. Geeigneter erscheinen die angrenzenden älteren Wohngebäude die Rolladenkästen, Dachvorsprünge und Dachböden haben und damit Nischenbewohnern Lebensraum bieten. Um Beeinträchtigungen aufgrund der Nähe zum Eingriffsbereich zu vermeiden, sind daher entsprechende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Eine Nutzung als Nahrungsrevier kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wird jedoch aufgrund des sehr geringwertigen Nahrungsangebotes als unwahrscheinlich angesehen. Zudem kann der Teilverlust an Gehölzen und Gartenflächen durch die Umgebung mit Gartenflächen und dem nahen Rhein ausgeglichen werden.

Zur Vermeidung und Minimierung der Verbotstatbestände müssen folgende Maßnahmen eingehalten werden:

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine Lebensräume der Fledermäuse zerstört werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

6 Literatur

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Braun; M. et al. (2003) : Die Säugetiere Baden –Württembergs. – Band 1. Eugen Ulmer Verlag

Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007) : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Hölzinger, J. et al.(1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.

Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.

Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.

Südbeck, P. et al (2005).: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

Skiba R (2014).: Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.

Trautner, J. et al.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.